

# Gemeinde Haßloch



## Bebauungsplan "Im Glockenstein, I. Änderung"

### Textfestsetzungen und Begründung zum Bebauungsplan "Im Glockenstein, I. Änderung"

Satzungsexemplar

15. Mai 2002

**Auftraggeber:**

Gemeinde Haßloch  
Postfach 12 63  
67446 Haßloch  
Telefon: (06324) 935-0, Telefax: (06324) 935-405

**Bearbeitung:**

FIRU - Forschungs- und Informations-Gesellschaft  
für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH  
Karl-Marx-Str. 27B  
67655 Kaiserslautern  
Telefon: (0631) 36245-0, Telefax: (0631) 36245-99  
E-mail: [firu-kl1@firu-mbh.de](mailto:firu-kl1@firu-mbh.de)  
Internet: [www.firu-mbh.de](http://www.firu-mbh.de)



## RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, bereinigt 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung** 1990 – PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanzV 90
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung vom 14.12.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBl. I S.2994), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) vom 12. 2.1990 (BGBl. I S. 205) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- **Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz** vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- **Landespflegegesetz** (LPfIG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. S. 504)
- **Landesbauordnung** (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. S. 304)
- **Gemeindeordnung** für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. S. 504)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch** vom 26.08.1999 in der jeweils geltenden Fassung



# **BEBAUUNGSPLAN "IM GLOCKENSTEIN, I. ÄNDERUNG" TEXTFESTSETZUNGEN - Satzungsexemplar - (15.05.2002)**

## **Präambel**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. S. 504), in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), hat die Gemeinde Haßloch diesen Bebauungsplan am 15.05.2002 als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

**Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in seinem Geltungsbereich außer Kraft.**



## Textfestsetzungen

### I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

#### 1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.1 Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung in:

- Fahrbahn,
- Gehweg,
- Bankette.

#### 2 Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.1 Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über die Bankette in beidseitig angelegten Mulden zu sammeln und außerhalb der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (s. Nr. II.1 der Textfestsetzungen), zu versickern.

2.2 Die längs der Straße verlaufenden Sickermulden sind mit variierendem Längs- und Querprofil und einzelnen Tiefstellen auszuformen. Die Mulden sind mit einer Gras-Kräuter-Mischung einzusäen und zu pflegen. Die Mahd ist alternierend (abschnittsweise oder in Längsstreifen abwechselnd) und nur zweimal jährlich durchzuführen.

2.3 Entlang der Straße sind zur Verbesserung des Landschaftsbilds und zur Einbindung der Straße in die Umgebung im Abstand von 10 m mittel- bis kleinkronige Laubbäume gem. Artenliste (s. III) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die genauen Baumstandorte sind in der Ausführungsplanung festzusetzen.

### II Hinweise ohne Festsetzungscharakter

1. In der Planzeichnung sind die Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt sind. Erdarbeiten in diesen Bereichen sind fachgutachterlich zu begleiten.



2. Im Bereich des Plangebiets werden archäologische Fundstellen vermutet. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Denkmalpflege, Speyer, rechtzeitig anzuzeigen. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes und auf die Meldepflicht ggf. zutage tretender archäologischer Funde hinzuweisen. Alle Hinweise sind entsprechend als Auflage in die Bauausführungspläne zu übernehmen.
3. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Die Überschussmassen des Lärmschutzwalles sind geordnet zu entsorgen bzw. deren Folgelagerung mit einer landespflegerischen Planung zu begleiten.

### **III Anhang: Gehölz- und Pflanzenliste**

#### **Bäume für die Verwendung in Gehölzpflanzungen und als Straßenbegleitbäume**

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde



# GLIEDERUNG ZUR BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANS

## "IM GLOCKENSTEIN, I. ÄNDERUNG"

### - Satzungsexemplar -

Stand: 15.05.2002

<b>VORBEMERKUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>1 PLANGEBIET .....</b>	<b>5</b>
<b>1.1 Lage und Größe des Plangebiets / Geltungsbereich.....</b>	<b>5</b>
<b>1.2 Geländeverhältnisse / natürliche Gegebenheiten.....</b>	<b>6</b>
1.2.1 Naturräumliche Gliederung und Topographie .....	6
1.2.2 Klima .....	7
1.2.3 Landschaft / Vegetation .....	7
1.2.4 Bodenbeschaffenheit / Wasserhaushalt / Belastungen.....	7
1.2.4.1 Bodenbeschaffenheit.....	7
1.2.4.2 Bodenbelastungen.....	8
1.2.4.3 Wasserhaushalt.....	8
1.2.4.4 Grundwasserbelastungen.....	8
<b>1.3 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet .....</b>	<b>9</b>
<b>1.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse .....</b>	<b>9</b>
<b>1.5 Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im         Plangebiet und in der Nachbarschaft .....</b>	<b>9</b>
<b>1.6 Plangrundlage.....</b>	<b>9</b>
<b>2 VERFAHREN .....</b>	<b>10</b>
<b>2.1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) .....</b>	<b>10</b>
<b>2.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB ) .....</b>	<b>10</b>
<b>2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger         Stellen (§ 4 Abs. 1 BauGB) .....</b>	<b>10</b>
<b>2.4 Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 2 BauGB) .....</b>	<b>11</b>



2.5	Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB).....	11
<b>3</b>	<b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG .....</b>	<b>12</b>
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) .....	12
3.2	Fachplanungen.....	12
3.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 und 3 BauGB).....	12
<b>4</b>	<b>ERFORDERNIS DER PLANUNG, PLANUNGSZIELE UND - GRUNDSÄTZE .....</b>	<b>13</b>
4.1	Planungsanlass und Planungserfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB).....	13
4.2	Ziele und Zwecke der Planung .....	13
4.3	Planungsgrundsätze .....	14
4.4	<b>Einzelfalluntersuchung (Feststellung der Erforderlichkeit einer Bebauungsplan-UVP).....</b>	<b>14</b>
4.4.1	Rechtsgrundlagen .....	14
4.4.2	Ziel und Methodik.....	15
4.4.3	Vorhandene Einwirkungen auf Menschen und Umweltfaktoren im Untersuchungsraum.....	16
4.4.4	Mögliche Auswirkungen der Planung auf Menschen und Umweltfaktoren / Ergebnis der Einzelfalluntersuchung.....	18
<b>5</b>	<b>PLANINHALTE .....</b>	<b>21</b>
5.1	<b>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....</b>	<b>21</b>
5.1.1	Verkehrsflächen .....	21
5.1.2	Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).....	21
5.1.3	Hinweise ohne Festsetzungscharakter und Gehölz- und Pflanzenliste.....	22
<b>6</b>	<b>OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG .....</b>	<b>23</b>



<b>7</b>	<b>WESENTLICHE BELANGE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b>	<b>24</b>
7.1	Belange der geordneten städtebaulichen Entwicklung	24
7.2	Belange des Immissionsschutzes	24
7.2.1	Beurteilungsgrundlagen, Berechnungsgrundlagen und -methodik	24
7.2.2	Geräuscheinwirkungen durch die geplante Straße	25
7.2.2.1	Erschließungsstraße durch Bebauungsplan „Im Glockenstein“ (Ausgangsdaten)	25
7.2.2.2	Straßen außerhalb des Bebauungsplans (Ausgangsdaten)	26
7.2.3	Beurteilungspegel	27
7.2.3.1	Neubau der Erschließungsstraße gemäß 16. BImSchV	27
7.2.3.2	Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm gesamt	28
7.2.4	Beurteilung	29
7.3	Belange von Naturschutz und Landespflege	29
7.3.1	Erfordernis zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Bedeutung der Vornutzung der Flächen für die Abwägung	30
7.3.2	Eignung und Vorbelastungen des Gebietes / Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege	30
7.3.2.1	Klima / Luftqualität	31
7.3.2.2	Boden	31
7.3.2.3	Wasserhaushalt	32
7.3.2.4	Arten und Biotope	33
7.3.2.5	Erholungsfunktion / Landschaftsbild	34
7.3.3	Betroffenheit von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete	35
7.3.4	Beschreibung der Eingriffe und der vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen	35
7.3.5	Vermeidung und Minimierung der Eingriffe	36
7.3.6	Gegenüberstellung der verbleibenden Eingriffe und der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	37
<b>8</b>	<b>FLÄCHENBILANZ</b>	<b>39</b>
<b>9</b>	<b>ANHANG UND ANLAGENÜBERSICHT</b>	<b>40</b>



## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Im Glockenstein – I. Änderung" gemäß Aufstellungsbeschluss vom 28.03.2001.....	6
Abbildung 2	Matrix zur Bewertung vorhandener Einwirkungen sowie Auswirkungen der Planung auf Menschen und Umweltfaktoren im Untersuchungsraum.....	18
Abbildung 3:	Ausgangsdaten Verbindungsstraße (Erschließung Nord) nach Realisierung des Gewerbegebietes .....	26
Abbildung 4:	Emissionspegel $L_{m,E}$ der Verbindungsstraße .....	26
Abbildung 5:	Ausgangsdaten Straßenverkehrslärm außerhalb des Bebauungsplangebietes – Prognose mit Verwirklichung des Gewerbegebietes .....	27
Abbildung 6:	Emissionspegel $L_{m,E}$ der Straßen außerhalb des Bebauungsplans .....	27
Abbildung 7:	Beurteilungspegel Verbindungsstraße nach 16. BImSchV.....	28
Abbildung 8:	Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm gesamt - Prognose.....	28
Abbildung 9:	Flächenbilanz.....	39



## **VORBEMERKUNG**

Der vorliegende Bebauungsplan, die erste Änderung des durch die Gemeinde Haßloch als Satzung beschlossenen Bebauungsplans "Im Glockenstein" aus dem Jahre 1984, ersetzt für seinen Geltungsbereich die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des o.g. bestehenden Bebauungsplans.

Die Grenze des Geltungsbereichs der Änderung ist der Planzeichnung (s. Anhang 1) und der Bezeichnung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke (vgl. Kap. 1.1, Abbildung 1) zu entnehmen.

## **1 PLANGEBIET**

### **1.1 Lage und Größe des Plangebiets / Geltungsbereich**

#### **Lage und Größe des Plangebiets**

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung der ca. 20.400 Einwohner zählenden Gemeinde Haßloch, im südlichen Landesteil des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, in der Region Rheinpfalz, ca. 20 km südwestlich des Rhein – Neckar – Ballungszentrums (Ludwigshafen - Mannheim - Heidelberg) in der westlichen Rheinebene.

Die Gemeinde ist nördlich direkt über einen Autobahnzubringer an die Autobahn A 65 Ludwigshafen - Neustadt (Weinstraße) - Karlsruhe bei der Anschlussstelle Haßloch/Meckenheim angeschlossen und wird von den Landesstraßen L 530 in Nord – Süd – Richtung und der L 532 in West – Ost – Richtung durchquert. Über den Bahnhof Haßloch an der Strecke Mannheim - Ludwigshafen - Kaiserslautern - Saarbrücken (- Paris) ist die Gemeinde Haßloch an das Netz der Deutschen Bahn AG angebunden.

In der landesplanerischen Hierarchie ist die Gemeinde Haßloch im Regionalen Raumordnungsplan als Unterzentrum der Region Rheinpfalz eingestuft mit dem Zusatz "Selbstversorgungsort auf der Stufe eines zentralen Ortes" (vgl. Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 1989, Abb. 4). Das Landesentwicklungsprogramm III 1995 weist die Gemeinde Haßloch aufgrund der verbesserten zentralörtlichen Ausstattung als Mittelzentrum des Ergänzungsnetzes aus.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Randbereich der Gemeinde Haßloch und erstreckt sich von der Ortsrandstraße West bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße "Im Glockenstein".

Das Plangebiet umfasst Straßenverkehrsflächen mit Fahrbahn, Gehwegen und Verkehrsgrün. Es erstreckt sich über eine Fläche von ca. 0,3 ha.

## Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet der I. Änderung liegt im südlichen Teil des Bebauungsplans "Im Glockenstein", das gewerbliche Bauflächen ausweist. Südlich davon befindet sich das Mischgebiet "Alte Ziegelei" sowie das Gewerbegebiet "Nördlich des Bahndamms" an der Straße "Im Glockenstein".

Beginnend am westlichen Ende verläuft der Geltungsbereich vom Anschlusspunkt an den Geltungsbereich "Ortsrandstraße West – I. Änderung" auf einer Länge von ca. 110 m nach Osten und von dort ca. 60 m nach Süden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist dabei eine durchschnittliche Breite von 15 m auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht folgende Flurstücke ein:

Abbildung 1 Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Im Glockenstein – I. Änderung" gemäß Aufstellungsbeschluss vom 28.03.2001.

Gemarkung Haßloch, Flurstück-Nr.:	
6372/2*	6372/8*
13412/1*	13412/2*
13416	13418/1
13419	

(Die mit \* bezeichneten Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Im Glockenstein – I. Änderung")

## 1.2 Geländebeziehungen / natürliche Gegebenheiten

### 1.2.1 Naturräumliche Gliederung und Topographie

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit "Vorderpfälzer Tiefland". Die von den Haardtrandbächen zerteilte Platte wird durch die tieferliegenden, sich in östlicher Richtung ausdehnenden Schwemmkegel und den zwischengelagerten, höher gelegenen Riedelflächen bestimmt.

Im betreffenden Bereich nördlich der Bahnlinie befindet sich die "Böhler Lössplatte". Sie ist in ihrem Randbereich schwach wellig untergliedert und weist eine geringe Neigung nach Osten auf. Aufgrund der günstigen Boden- und Klimaverhältnisse wird dieser Naturraum nahezu ausschließlich für Acker-, Obst- und Weinbau genutzt.

Bedingt durch den geographischen Standort der Gemeinde Haßloch im naturräumlichen Verlauf der Rheinebene sind die Geländebeziehungen allgemein kontinuierlich ohne Ansteigungen, Täler oder Verwerfungen. Das Gelände liegt bei ca. 115 m ü. NN.

Im Geltungsbereich sind temporäre bis zu 10 m hohe Aufschüttungen von Stein- und Erdmassen sowie ein Erdwall oberflächenstrukturierende Elemente.



## **1.2.2 Klima**

Die Lage im nord-süd-ausgerichteten Rheingraben und im Windschatten des Pfälzer Waldes bestimmen das Allgemeinklima. Charakteristisch sind warme Sommer mit hoher Sonnenscheindauer, geringe Niederschlagsmengen sowie das grabenausgerichtete Windsystem mit der Hauptwindrichtung Süd bis Südwest.

Das Bioklima der Rheinebene ist durch häufiges Überschreiten der Schwülegrenze zu beschreiben. Die Gemeinde grenzt südwestlich an das Belastungsgebiet gemäß § 47 BImSchG "Ludwigshafen-Frankenthal" an. Lokalklimatische Besonderheiten sind nicht zu verzeichnen.

## **1.2.3 Landschaft / Vegetation**

Natürliche Landschaftsbestandteile und naturnahe Elemente sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, da dieser überwiegend bereits vorhandene Gewerbeflächen umfasst. Aus Immissionsschutzgründen wurden im Rahmen der bisherigen Nutzung Erdwälle auf Teilflächen des Geltungsbereichs angelegt. Das Gebiet ist deshalb nicht als "Landschaft" wahrnehmbar sondern wird als stark anthropogen überformte, unästhetische Gewerbefläche empfunden, der grüngestalterische Akzente fehlen.

Es existiert eine schütterere Ruderalvegetation auf untergeordneten und weniger intensiv genutzten Flächenanteilen.

Schutzgebiete oder Objekte nach den §§ 18-22 LPflG bzw. nach § 24 LPflG Rheinland-Pfalz unmittelbar geschützte Arten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vertreten. Auch befinden sich keine Flächen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz im Geltungsbereich.

## **1.2.4 Bodenbeschaffenheit / Wasserhaushalt / Belastungen**

### **1.2.4.1 Bodenbeschaffenheit**

Das Gebiet um Haßloch wird der geologischen Großeinheit des Oberrheingrabens zugeordnet. Der Untergrund im Bereich der Trasse wird von pleistozänen Terrassenablagerungen des Rheins und seiner Nebenbäche gebildet. Es handelt sich vorwiegend um fluviatile Sande und Kiese aus dem Quartär, in die einzelne Ton- und / oder Schlufflagen eingelagert sind. Über den Terrassenablagerungen liegt im Bereich der Böhler Lössplatte nacheiszeitlicher Löss und Lösslehm, der weit verbreitet mehrere Meter mächtig wird. Im Geltungsbereich selbst sind aufgrund der vorhandenen Nutzungen praktisch keine natürlich gelagerten Böden mehr vorhanden.

Aufgrund von Baugrunduntersuchungen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" durchgeführt wurden, ist auch für den hier behandelten Teilbereich davon auszugehen, dass bei einer Verschlechterung der Witterungsverhältnisse (Regenperioden) mit äußerst schwierigen Baustellenverhältnissen zu rechnen ist. Da-



bei sind das Tragformungsverhalten des Untergrundes und die Frostempfindlichkeit zu berücksichtigen.

#### **1.2.4.2 Bodenbelastungen**

Für Teile des Geltungsbereichs des hier behandelten Bebauungsplans "Im Glockenstein, I. Änderung" sowie für den Bereich des nordöstlich angrenzenden bestehenden Bebauungsplans "Im Glockenstein" sind Bodenverunreinigungen durch eine Altablagerung (ehem. Deponienutzung) bekannt und gutachterlich untersucht worden (s. Anlage 4). Weitere Untersuchungen werden durchgeführt.

Die Untersuchung des Schutzgutes Boden erbrachte bislang keine Hinweise auf einen Sanierungsbedarf. Für den Untersuchungsbereich ist die bauliche Nutzung durch Verkehrsflächen möglich; hier ist unter definierten technischen Sicherheitsmaßnahmen auch die Verwendung von aus dem Gebiet stammenden Erdmassen etwa für Straßendämme aus Gutachtersicht gegeben. Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung sind fachgutachterlich zu begleiten.

Bis zum Vorliegen genauerer Erkenntnisse empfiehlt der Fachgutachter vorsorglich den Bereich der Altablagerung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans "Im Glockenstein, I. Änderung" als Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

#### **1.2.4.3 Wasserhaushalt**

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen bzw. künstlichen oberirdischen Gewässer. Der Regenwasserabfluss und die Entwässerung vorhandener Straßenverkehrsflächen erfolgt über straßenseitig parallel verlaufende Gräben und Versickerungsflächen.

#### **1.2.4.4 Grundwasserbelastungen**

Im Rahmen der o.g. Untersuchung (s. Anlage 4) sind auch Grundwasserverunreinigungen festgestellt worden. Dabei weist die Grundwassermessstelle 4, die im Bereich des hier behandelten Bebauungsplans östlich der Meckenheimer Straße / Ortsrandstraße West liegt, Auffälligkeiten hinsichtlich erhöhter Chrom-, Nickel- und DOC-Gehalte (organische Verbindungen) auf, die nicht aus dem Einflussbereich der ehemaligen Kreisbauschuttdeponie herühren; hier wird seitens des Gutachters eine weitergehende Beobachtung angeraten. Für das Schutzgut Grundwasser wird momentan kein Sanierungsbedarf gesehen, zukünftiger Handlungsbedarf ist aber zu erwarten. Die Einrichtung weiterer Grundwassermessstellen wird empfohlen. Gegenwärtig werden die Untersuchungen fortgeführt.



### **1.3 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet**

Das Plangebiet umfasst untergenutzte Teile gewerblicher Bauflächen (Lager), auf denen sich ein Bau- und Recyclingunternehmen befindet. Es sind keine Hochbauten bzw. sonstigen baulichen Anlagen sondern nur ein Erdwall vorhanden.

### **1.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse**

Mit Ausnahme der Flurstücke 6372/2, 6372/8, 13412/1 und 13412/2 befinden sich die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Glockenstein, I. Änderung" im Eigentum der Gemeinde Haßloch. Mit dem Eigentümer der vorgenannten Grundstücke sind entsprechende Vereinbarungen über die Einbeziehung der Flächen in den Geltungsbereich getroffen worden.

### **1.5 Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im Plangebiet und in der Nachbarschaft**

Das Gelände ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Haßloch aus dem Jahre 1984 als gewerbliche Baufläche dargestellt. Für die Fläche des Geltungsbereichs besteht der rechtskräftige Bebauungsplan "Im Glockenstein" der Gemeinde Haßloch aus dem Jahre 1984, der hier in untergeordneten Teilbereichen zur Änderung ansteht.

### **1.6 Plangrundlage**

Die Plangrundlage für den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans fußt auf digitalisierten Kartengrundlagen der Mailänder Ingenieur Consult GmbH, Karlsruhe. Der Maßstab 1:500 ist für die eindeutige Festsetzung des Inhalts des Bebauungsplans geeignet und ausreichend und entspricht den Bestimmungen des § 1 PlanzV.



## 2 VERFAHREN

### 2.1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch hat in seiner Sitzung am 28.03.2001 die Änderung des Bebauungsplans "Im Glockenstein" gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB beschlossen. Mit diesem Änderungsbeschluss wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Im Glockenstein, I. Änderung" festgelegt. Er erfasst die notwendigen Flächen für die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Nutzungen.

Der Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist in der Lageskizze (Anlage 1 dieser Begründung) zeichnerisch dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss und die Lageskizze wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

### 2.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB )

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Im Glockenstein, I. Änderung" wurden die Bürger frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Bürger wurden anhand des Bebauungsplanvorentwurfs über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dabei war ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung erfolgte auf der Grundlage des Vorentwurfs zum Bebauungsplan " Im Glockenstein, I. Änderung" mit Stand vom 20.06.2001 in der Zeit vom 06.08.2001 bis zum 17.08.2001.

Die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Äußerungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch in seiner Sitzung am 26.09.2001 behandelt.

### 2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) und sonstige Stellen wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und zwar im Zeitraum vom 18.07.2001 bis 20.08.2001 Sie sind mit Schreiben vom 18.07.2001 unter Beifügung des Bebauungsplanvorentwurfs und der Begründung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20.08.2001 aufgefordert worden. Sie wurden gebeten, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen und der Gemeinde Haßloch auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Beteiligung erfolgte auf der Grundlage des Vorentwurfs zum Bebauungsplan "Im Glockenstein, I. Änderung" mit Stand vom 20.06.2001.



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB und sonstiger Stellen wurden 23 Stellen angeschrieben. Es haben sich 6 TÖB nicht geäußert. Insgesamt 5 TÖB haben Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Die Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.09.2001 behandelt.

## **2.4 Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Auf der Grundlage des Entwurfs des Bebauungsplans mit Stand vom 05.02.2002 erfolgte die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 22.02.2002 bis 22.03.2002. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Gemeinderatssitzung am 15.05.2002 behandelt.

## **2.5 Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch hat in seiner Sitzung am 15.05.2002 den vorliegenden Bebauungsplan "Im Glockenstein, I. Änderung" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.



### **3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG**

#### **3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)**

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Konkrete Ziele der Landesplanung und Raumordnung bestehen in Form des Landesentwicklungsprogramms III Rheinland-Pfalz und des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz aus dem Jahre 1989.

Durch den Bebauungsplan "Im Glockenstein, I. Änderung", der lediglich innerörtliche Verkehrsflächen einer Erschließungsstraße planungsrechtlich umsetzt, wird keinem Ziel der Raumordnung und Landesplanung widersprochen.

#### **3.2 Fachplanungen**

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten.

#### **3.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 und 3 BauGB)**

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies ist hier der Fall.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1984 ist der Bereich des Bebauungsplans "Im Glockenstein, I. Änderung" als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan befindet sich zur Zeit in der Neuaufstellung. Die geänderte Flächennutzung wird dabei berücksichtigt werden. Dies ist nach dem derzeitigen Stand der Planungsarbeiten als sicher anzusehen. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan aus den Darstellungen des künftigen Flächennutzungsplanes entwickelt sein.

## **4           ERFORDERNIS DER PLANUNG, PLANUNGSZIELE               UND -GRUNDSÄTZE**

### **4.1        Planungsanlass und Planungserfordernis (§ 1 Abs. 3               BauGB)**

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung einer Gemeinde erforderlich sind. Dies ist hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplans " Im Glockenstein, I. Änderung" der Fall.

Die Gemeinde Haßloch hat zur Verbesserung der örtlichen Verkehrsverhältnisse u.a. die Planung und den Bau der sogenannten Westrandstraße eingeleitet. Durch die Errichtung der hierbei erforderlichen Lärmschutzwand, ist die direkte Zufahrt zur Erschließungsstraße "Im Glockenstein" von der Westrandstraße aus nicht mehr möglich. Zur Gewährleistung einer gesicherten und gleichwertigen Erschließung des anschließenden Mischgebietes "Alte Ziegelei" ist die Herstellung einer neuen Erschließungsstraße erforderlich.

Zur bauleitplanerischen Sicherung der genannten Maßnahme und zur ausreichenden Berücksichtigung aller relevanten Aspekte und Sachverhalte ist die teilweise Änderung des bestehenden Bebauungsplans erforderlich.

### **4.2        Ziele und Zwecke der Planung**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der notwendigen Verkehrsflächen sowie - soweit möglich - der Flächen für den landespflegerischen Ausgleich zu schaffen. Im Bereich des nördlichen Endes der Westrandstraße – etwa in Höhe des Baukilometers 4+875 – soll eine neue Verkehrsanbindung für die Wohnnutzungen in diesem Bereich verwirklicht werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Ziele angestrebt:

- Neuordnung des Verkehrs einschließlich der Sicherung der Erschließung des Mischgebietes "Alte Ziegelei" durch eine Verbindung zur Westrandstraße,
- Schaffung einer Anbindungsmöglichkeit des Gewerbegebiets "Nördlich des Bahndamms",
- Verbesserung der Umweltverhältnisse

unter Beachtung der Anforderungen zum Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und einer menschenwürdigen Umwelt.

Diese Ziele sollen vorwiegend erreicht werden durch die Festsetzung:

- der örtlichen Verkehrsflächen und
- der Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft.



## **4.3 Planungsgrundsätze**

Dem Bebauungsplan " Im Glockenstein, I. Änderung" werden folgende Planungsgrundsätze zugrunde gelegt:

- Sicherung der Erschließung im Bereich des nördlichen Ortesendes der Gemeinde Haßloch,
- verkehrstechnisch sinnvolle sowie flächensparende Lösungen zum Straßenquerschnitt und zur Ausformung der Knotenpunkte,
- Berücksichtigung der Anforderungen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer, (Kfz-, Fuß-, Rad- und Wirtschaftsverkehr),
- natur- und landschaftsvertägliche Einbindung,
- keine unzumutbaren zusätzlichen Belastungen der Nachbarschaft durch Immissionen,
- Vermeidung und Minimierung von Eingriffen,
- Ausgleich/ Ersatz unvermeidbarer Eingriffe.

Infolgedessen ergeben sich keine bedarfsbezogenen Alternativen.

## **4.4 Einzelfalluntersuchung (Feststellung der Erforderlichkeit einer Bebauungsplan-UVP)**

### **4.4.1 Rechtsgrundlagen**

Seit dem 03. August 2001 ist das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (nachfolgend "Artikelgesetz" genannt) in Kraft.

Der Anwendungsbereich der neu ausgestalteten UVP für Bebauungspläne wird durch §2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG bestimmt.

Gemäß § 245 c Abs. 2 BauGB finden die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 3. August 2001 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn das Bebauungsplanverfahren vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist.

Da bei vorliegendem Bebauungsplan der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB nach dem 14.03.1999 gefasst wurde (vgl. Kap. 2.1), sind für Straßenbauprojekte vor allem nachfolgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

1. Die UVP-Änderungsrichtlinie vom 3. März 1997 findet grundsätzlich auf alle Straßenplanungen unmittelbar Anwendung, für die das Genehmigungsverfahren nach dem 14. März 1999 eingeleitet wird.
2. Für die Anwendbarkeit der Richtlinie ist es rechtlich unerheblich, welches Baurechtsverfahren (Planfeststellung, Plangenehmigung, oder Abstimmungsverfahren) zur Anwendung gelangt.



3. UVP-pflichtig sind außerdem auch alle
  - **Neubaumaßnahmen** an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie
  - **Ausbaumaßnahmen** an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt verbunden sind,wenn anhand einer Einzelfalluntersuchung festgestellt wird, dass auch diese Neu- und Ausbauprojekte einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.
4. Im Rahmen dieser Einzelfalluntersuchung ist zu prüfen, ob das beabsichtigte Straßenbauvorhaben einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.
5. Bei der Einzelfallprüfung sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Änderungsrichtlinie zu berücksichtigen.

#### 4.4.2 Ziel und Methodik

Die gemäß Anlage III zur UVP-Änderungsrichtlinie zu berücksichtigenden Kriterien betreffen die Merkmale der Vorhaben, den Standort der Vorhaben sowie die Merkmale der möglichen Auswirkungen. Sie werden für die Einzelfallprüfung zum Bebauungsplan "Im Glockenstein, I. Änderung" angewendet. Im Ergebnis der Beurteilung gilt es festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit die Durchführung einer UVP zum Bebauungsplan erforderlich ist.

Im Folgenden sollen zunächst vorhandene **Einwirkungen auf Menschen und Umweltfaktoren im Untersuchungsraum** beschrieben werden (Ist-Situation). Dabei finden die Merkmale der Vorhaben sowie die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien Berücksichtigung.

Die Einzelfallprüfung umfasst darüber hinaus die **Abschätzung möglicher Auswirkungen der Planung auf Menschen und Umweltfaktoren**, die durch die als zulässig geplanten Nutzungen eintreten können. Um eine Beurteilungsgrundlage zur Abschätzung möglicher Auswirkungen im Bebauungsplanverfahren zur Verfügung zu stellen, wurde ein möglicher Endausbauzustand der Fläche definiert, der von einer maximalen Ausnutzung der Fläche ausgeht und im Folgenden als **Planfall** bezeichnet wird. Dieser Planfall beschreibt die wesentlichen Merkmale der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben.

##### Planfall

Nutzungsart	Das Plangebiet nimmt ausschliesslich verkehrliche Nutzungen (ca. 0,2 ha) mit zugeordneten Grünflächen (ca. 0,1 ha) auf.
Nutzungsintensität	Eine maximale Versiegelung der Verkehrsflächen ist anzunehmen. Hochbauten sind nicht vorgesehen.
Verkehrsbelastung	Es ist von einem Gesamtverkehrsaufkommen von ca. 2.000 Kfz / Tag durch das gesamte Bebauungsplangebiet auszugehen.



### 4.4.3 Vorhandene Einwirkungen auf Menschen und Umweltfaktoren im Untersuchungsraum

#### Kurzcharakterisierung der vorhandenen Nutzung

- Gewerbliche Nutzung der Fläche (Baufirma, Recyclinganlage) mit vorhandener einzelner Bausubstanz und Lagerung von Erdmassen,
- Freiflächen (z.T. durch Sukzession gekennzeichnet)
- planungsrechtliche Situation: § 30 BauGB; Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Im Glockenstein",
- "Gewerbliche Baufläche" gemäß rechtswirksamem Flächennutzungsplan und Bebauungsplan "Im Glockenstein".

#### Vorhandene Einwirkungen

##### 1 Menschen

###### 1.1 Geräuschverhältnisse

###### Gewerbelärm

Geräuschbelastung durch gewerbliche Nutzung

schutzwürdige Nutzung Wohnen, z.T. in nur 50 m Entfernung

→ Städtebauliche Gemengelage / Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme

###### Verkehrslärm

Vorbelastung des Plangebietes durch Verkehrslärm (Straßen im Osten, Süden und Westen)

###### 1.2 Luft

Vorbelastung durch Ausgasungen von Kohlendioxid und Methan aus dem Untergrund  
Staubemissionen durch gewerbliche Nutzung

###### 1.3 Klima

regional stark belasteter Siedungsklimatop (zeitweilig Schwüle, anthropogene Belastungen bei Inversionswetterlagen)

###### 1.4 Landschaftsbild

natürliche Landschaftsbildaspekte durch weitgehende anthropogene Überformung nicht vorhanden

beschränkte Einsehbarkeit des Plangebiets

→ Landschaftsbild weist geringe Verletzlichkeit auf

##### 2 Tiere

"Barrierewirkung" durch Lage zwischen Straßen sowie Prägung durch gewerblich-industrielle Vornutzung / Betriebstätigkeit

→ Lärmbeeinträchtigungen und Störwirkungen

→ Entwertung als Lebensraum für empfindliche Tierarten

keine besonders geschützten oder seltenen Tierarten

kein breites faunistisches Artenspektrum



### **3 Pflanzen**

nur Ruderalvegetation vorhanden  
keine geschützten Pflanzengesellschaften  
Lebensräume mit geringer ökologischer Wertigkeit

#### Schutzgebiete

Europäisches Netz "Natura 2000" / FFH-Gebiete / europäische Vogelschutzgebiete (§ 19a BNatSchG)	→ nicht vorhanden → nächstgelegene gemeldete Gebiete (FFH-Gebiet ca. 4 km, VSR-Gebiet ca. 2 km)
Naturschutzgebiete (§ 13 BNatSchG)	→ nicht vorhanden
Nationalparke (§ 14 BNatSchG)	→ nicht vorhanden
Biosphärenreservate (§ 14a BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete (§ 15 BNatSchG)	→ nicht vorhanden
gesetzlich geschützte Biotope (§ 24 LPflG)	→ nicht vorhanden
geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale	→ nicht vorhanden

### **4 Boden**

großflächige Kontaminationen durch ehemalige Bauschuttdeponie bekannt ("Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind")  
kleinräumige Verunreinigungen auf Grund gewerblicher Vornutzung nicht auszuschließen  
natürlich gewachsene Böden nicht mehr zu finden, da Auffüllungen von erheblicher Mächtigkeit vorhanden  
keine versiegelten Flächen

### **5 Wasser**

Belastungen (Chrom, Nickel, Sulfat, organische Verbindungen) vorhanden  
Grundwasserflurabstände > 4,5 m

### **6 Luftqualität**

vgl. hierzu 1.2

### **7 Klima**

vgl. hierzu 1.3

### **8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter, wie z.B. historische Gebäude oder Denkmäler sind nicht bekannt

### **9 Naturhaushalt**

wurde bereits in vorangehenden Kapiteln behandelt

Bzgl. der vorhandenen Einwirkungen auf Menschen und Umweltfaktoren im Untersuchungsraum ist festzustellen, dass diese i. W. als gering bis mittel zu bewerten sind, also keine erheblichen Konflikte auftreten. Dies hängt v.a. damit zusammen, dass das Plangebiet stark durch die anthropogene Vornutzung geprägt ist und sich dort nur wenige Menschen aufhalten. Mittlere Belastungen sind aus dem gleichen Grund bzgl. der Geräuschverhältnisse überwiegend für benachbarte Bereiche durch Verkehrslärm festzustellen.



Abbildung 2 Matrix zur Bewertung vorhandener Einwirkungen sowie Auswirkungen der Planung auf Menschen und Umweltfaktoren im Untersuchungsraum

Nr.	Schutzgut	Vorhandene Einwirkungen	Auswirkungen auf der Grundlage der Realisierung des Planfalles
1	<b>Menschen:</b>		
1.1	<b>Geräuschverhältnisse</b>	- / O	-- / O
1.2	<b>Luft</b>	-- / O	--
1.3	<b>Klima</b>	-- / O	--
1.4	<b>Landschaftsbild</b>	--	--
2	<b>Tiere</b>	--	--
3	<b>Pflanzen</b>	--	--
4	<b>Boden</b>	O / X	-- / O
5	<b>Wasser</b>	O / X	-- / O
6	<b>Luftqualität</b>	--	--
7	<b>Klima</b>	-- / O	--
8	<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	--	--
9	<b>Naturhaushalt</b>	-- / O	-- / O

X = erheblich      -- = mittel      O = gering

#### 4.4.4 Mögliche Auswirkungen der Planung auf Menschen und Umweltfaktoren / Ergebnis der Einzelfalluntersuchung

##### 1 Menschen

###### 1.1 Geräuschverhältnisse

###### Verkehrslärm

Keine Überschreitungen der maßgeblichen Immissionswerte durch die Verwirklichung der Planung; keine schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet selbst

###### 1.2 Luft

Erhöhung der Gesamtbelastung von Luftschadstoffemissionen durch das Vorhaben gering; erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten



### **1.3 Klima**

trotz neuer Versiegelung werden Grünflächen mit Gehölzanteil geschaffen  
vorgesehene Grünhaltung trägt zu Luftgeneration und Temperaturregulation bei  
Vorhabenstandort weist keine nennenswerte klimarelevante Empfindlichkeit gegen-  
über den geplanten Nutzungen auf  
erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten

### **1.4 Landschaftsbild**

hohes Maß an anthropogener Vorprägung; nachhaltige Veränderung des Land-  
schaftsbildes tritt nicht ein  
Einfluss auf großräumiges Landschaftsbild nicht zu erwarten

## **2 Tiere**

Geringe Auswirkungen auf die artenarme Tierwelt (keine gefährdeten Arten) durch  
Versiegelung, Biotopverlust und Barrierewirkung  
kein Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder VSR-Gebieten

## **3 Pflanzen**

geringe Auswirkungen auf die artenarme Pflanzenwelt (Ruderalarten) durch kleinflä-  
chige Verringerung von Populationen  
Verlust von ca. 0,3 ha an Biotopflächen relativ geringwertiger Biotope  
notwendige Eingriffe / Konflikte werden durch verschiedene Gestaltungs- und Pflanz-  
maßnahmen minimiert (geringer Konflikt)

## **4 Boden**

geringe Erhöhung der Versiegelung um 0,2 ha; Befestigung der Bodenoberfläche wird  
auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt  
negative Auswirkungen in Form zusätzlicher Belastungen des Bodens durch die zu-  
künftige Flächennutzung sind bei der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

## **5 Wasser**

wesentliche negative Auswirkungen (Grundwasserabsenkung) durch die Flächenver-  
siegelung nicht zu erwarten, da Niederschlagswassers versickert wird

## **6 Luftqualität**

vgl. hierzu 1.2

## **7 Klima**

vgl. hierzu 1.3

## **8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter, wie z.B. historische Gebäude oder Denkmäler sind nicht bekannt; eine  
Beeinträchtigung bzw. wesentliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten

## **9 Naturhaushalt**

wurde bereits in vorangehenden Kapiteln behandelt

Eine Matrix, die die Bewertung vorhandener Einwirkungen sowie der Auswirkungen der Pla-  
nung auf Menschen und Umweltfaktoren im Untersuchungsraum übersichtlich zusammen-  
fasst, ist in der Abbildung 2 dargestellt.



Es zeigt sich, dass die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grund der Realisierung des Planfalls i.W. als gering bis mittel zu bewerten sind, also keine erheblichen Konflikte auftreten. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich nicht. Vor allem tritt durch die Realisierung des Planfalls kaum eine Verschlechterung der Ausgangssituation ein. Insgesamt ist teilweise bereits eine geringe bis mittlere Vorbelastung festzustellen. Vor diesem Hintergrund erscheint die **Durchführung einer UVP zum Bebauungsplan nicht erforderlich**, da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verschiedene Fachbeiträge und Gutachten angefertigt wurden (z.B. schalltechnische Untersuchung, Altlastenuntersuchung), die wichtige und im Hinblick auf mögliche Auswirkungen weiterführende Inhalte hinreichend genau beleuchten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Anlagen zum Bebauungsplan, Kapitel 9



## **5 PLANINHALTE**

### **5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

#### **5.1.1 Verkehrsflächen**

Im Bebauungsplan werden für das Plangebiet unter Ziffer I.1 die erforderlichen Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt; diese gliedern sich gemäß der Planzeichnung in Fahrbahn, Gehwege und Bankette.

##### **Begründung:**

Die getroffenen Festsetzungen dienen der planungsrechtlichen Umsetzung der Erschließungsstraße, die durch die im Bebauungsplan "Ortsrandstraße West: Westrandstraße" erarbeitete Verkehrsführung mit den notwendigen Flächen für Lärmschutzbauwerke im Gebiet erforderlich wurde. Durch die nun gewählte Lösung wird die Anbindung des Mischgebiets "Alte Ziegelei" gesichert. Dadurch wird insgesamt den Anforderungen an den Immissionsschutz für Anwohner Rechnung getragen.

Die Verkehrsflächen sind entsprechend den Erfordernissen als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt worden. Hierbei wurden lediglich die Verkehrsflächen selbst festgesetzt. Die Straßenbreite, die Ausbildung der Knoten sowie die Trennung der Fahrstreifen für unterschiedliche Verkehrsteilnehmer erfolgen gemäß der Straßenplanung der Mailänder Ingenieur Consult GmbH, Karlsruhe, welche dieser Begründung als Anlage 3 angeführt ist.

Insgesamt werden durch die Planung und den Bau der Ortsrandstraße West städtebauliche Missstände durch starke Verkehrsbelastungen im Innenbereich von Haßloch behoben sowie einer weiteren Verschlechterung der Situation vorgebeugt. Die Geräuschbelastung der Anwohner wird umfassend verringert, Gefahren für Fußgänger werden beseitigt. Die im dadurch erforderlichen Bebauungsplan "Im Glockenstein, I. Änderung" festgesetzte Nutzung von Verkehrsflächen in der vorgesehenen Form entspricht damit den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie der Gemeinde.

#### **5.1.2 Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

- a) *Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über die Bankette in beidseitig angelegten Mulden zu sammeln und außerhalb der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (s. Nr. II.1 der Textfestsetzungen), zu versickern. [Ziffer I.2.1 der Textfestsetzungen]*

**Begründung:**

Die Maßnahme dient der Minimierung des versiegelungsbedingten Eingriffs in die Naturgüter Boden, Wasser und Klima. Durch Versickerung der Niederschläge innerhalb des Plangebietes wird die Grundwasserneubildung nicht gestört. Die umliegenden Flächen werden nicht belastet. Gleichzeitig erfolgt durch die räumliche Begrenzung des Versickerungsbereiches der Schutz des Niederschlagswassers vor Verunreinigung im Boden selbst. Die Festsetzung folgt den Empfehlungen des Fachgutachters UGR (s. Anlage 4)<sup>2</sup>.

- b) *Die längs der Straße verlaufenden Sickermulden sind mit variierendem Längs- und Querprofil und einzelnen Tiefstellen auszuformen. Die Mulden sind mit einer Gras-Kräuter-Mischung einzusäen und zu pflegen. Die Mahd ist alternierend (abschnittsweise oder in Längsstreifen abwechselnd) und nur zweimal jährlich durchzuführen. [Ziffer I.2.2 der Textfestsetzungen]*

**Begründung:**

Die Mulden werden derart angelegt, daß das anfallende Oberflächenwasser versickern und verdunsten kann. Durch variierende Längs- und Querprofile wird die Abflußgeschwindigkeit reduziert. Es wird kleinräumig eine stärkere Vernässung gefördert.

Die Maßnahme bewirkt in erster Linie eine Minimierung der Eingriffe in den Wasserhaushalt und vermindert wegen des abwechslungsreichen Reliefs und der Eingrünung die Schädigung des Landschaftsbildes. Die Einschränkung der Mahd dient der Förderung feuchteabhängiger Lebensgemeinschaften und trägt zur Vermehrung der Strukturvielfalt bei. Darüber hinaus sind positive Effekte auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

- c) *Entlang der Straße sind im Abstand von 10 m mittel- bis kleinkronige Laubbäume gem. Artenliste (s. III) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. [Ziffer I.2.3 der Textfestsetzungen]*

**Begründung:**

Die Maßnahme zur Verbesserung des Landschaftsbilds und zur Einbindung der Straße in die Umgebung. Die genauen Baumstandorte sind in der Ausführungsplanung festzulegen.

### **5.1.3 Hinweise ohne Festsetzungscharakter und Gehölz- und Pflanzenliste**

- a) *In der Planzeichnung sind die Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt sind. Erdarbeiten in diesen Bereichen sind fachgutachterlich zu begleiten. [Ziffer II.1 der Textfestsetzungen]*

---

<sup>2</sup> Umwelt- und Geotechnik Rogmann GmbH (UGR): *Altlastenbewertung und Hydrogeologisches Gutachten - Untersuchung der Plangebiete "Im Glockenstein Nord" und "Ortsrandstraße West", Homburg / Saar, Oktober 2000 und Juni 2001*



- b) *Im Bereich des Plangebiets werden archäologische Fundstellen vermutet. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Denkmalpflege, Speyer, rechtzeitig anzuzeigen. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes und auf die Meldepflicht ggf. zutage tretender archäologischer Funde hinzuweisen. Alle Hinweise sind entsprechend als Auflage in die Bauausführungspläne zu übernehmen. [Ziffer II.2 der Textfestsetzungen]*
- c) *Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen. [Ziffer II.3 der Textfestsetzungen]*
- d) *Die Überschussmassen des Lärmschutzwalles sind geordnet zu entsorgen bzw. deren Folgelagerung mit einer landespflegerischen Planung zu begleiten. [Ziffer II.4 der Textfestsetzungen]*

### **Begründung:**

Aufgrund der vorhandenen Altablagerung im Bereich des Plangebiets empfiehlt der Fachgutachter, Erdaushubmassen nach abfallrechtlichen Gesichtspunkten zu beproben und zu analysieren. Auf Grundlage der chemischen Analytik sind sie einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Die vorstehenden Hinweise tragen insgesamt Anforderungen Rechnung, die bei der baulichen Nutzung der Flächen zu beachten sind. Sie tragen zu einer sachgerechten und angemessenen Behandlung der geschilderten Problematik bei. Gleichzeitig werden damit teilweise Anregung, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangen sind, berücksichtigt.

Die Gehölz- und Pflanzenliste enthält die aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen erforderlichen Angaben zur Verwendung von Bäumen im Rahmen des grünordnerischen Konzepts. Die in den grünordnerischen Festsetzungen enthaltenen Bindungen für Pflanzungen auf bestimmten Flächen innerhalb des Bebauungsplangebiets erlauben durch die Anzahl der in der Vorschlagsliste enthaltenen geeigneten Baumarten ein ausreichendes Maß an Wahlfreiheit bei der Umsetzung der Textfestsetzungen. Somit wird zum einen den ökologischen und landespflegerischen Erkenntnissen entsprochen, zum anderen wird eine ausreichende Freiheit bei der Grüngestaltung öffentlicher und privater Grünflächen gewährleistet.

## **6 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG**

Das im Plangebiet auf den versiegelten Straßenverkehrsflächen anfallende Regenwasser wird in straßenbegleitend parallel verlaufenden Entwässerungsgräben zu Versickerungsmulden geleitet und außerhalb der festgestellten Altablagerung zur Versickerung gebracht.

Sonstige Abwasserbeseitigungsanlagen bzw. Einrichtungen und Anlagen der Infrastruktur sind nicht erforderlich.



## **7 WESENTLICHE BELANGE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### **7.1 Belange der geordneten städtebaulichen Entwicklung**

Die Aufstellung des Bebauungsplans "Im Glockenstein, I. Änderung" trägt zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im nördlichen Haßloch entscheidend bei. Die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Bebauungsplangebiet sind geprägt durch die Nähe des Ortsrandes von Haßloch, wo sich im Bereich "Alte Ziegelei" auch die nächstgelegene Wohnbebauung befindet. Die Festsetzung von Verkehrsflächen für die Erschließungsstraße ermöglicht neben der Sicherung der Erschließungsqualität der angrenzenden Nutzungen auch den abschließenden Ausbau der westlichen Ortsumgehung von Haßloch und den gleichzeitigen Schutz der angrenzenden gemischten Bebauung vor Immissionen aus diesem Bereich. Dies trägt insgesamt wesentlich dazu bei, vorhandene Ortsteile zu erneuern und fortzuentwickeln und dabei insgesamt gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Wie in Kapitel 3 dargestellt wurde, ist das Planungsvorhaben mit den formulierten Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die zukünftige Entwicklung der Region Rheinpfalz vereinbar. Somit ist eine Einordnung der Bebauungsplanung "Im Glockenstein, I. Änderung" in die landesplanerischen Zielsetzungen gegeben.

Die Festsetzung der Straßenverkehrsflächen erfolgt im Bereich bisher als Gewerbegebiet festgesetzter Flächen. Die vorliegende Planung leistet somit einen Beitrag zum schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden, da keine Außenbereichsflächen einbezogen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans "Im Glockenstein, I. Änderung" soll eine im Rechtssinne nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten (vgl. hierzu auch Kap. 4.1).

Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Bauflächen und den sich darauf befindlichen Erdwällen tritt durch die Umsetzung der im Bebauungsplan "Im Glockenstein, I. Änderung" als zulässig geplanten Straßenverkehrsflächen keine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes ein (vgl. hierzu auch Kap. 7.3.2). Dem Ziel, eine solche Veränderung zu vermeiden, dient insbesondere die vorgesehene Eingrünung.

### **7.2 Belange des Immissionsschutzes**

#### **7.2.1 Beurteilungsgrundlagen, Berechnungsgrundlagen und -methodik**

Die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan „Im Glockenstein Nord“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Neubau einer innerörtlichen Erschließungsstraße schaffen. Nach der 16. BImSchV ist beim Neubau einer Straße zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen.



len, dass die durch die Straße verursachten Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 der 16. BImSchV nicht überschreiten. In Mischgebieten sind die Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht einzuhalten; für Wohngebiete gelten die Immissionsrichtwerte von 59 bzw. 49 dB(A).

Die nächstgelegenen störempfindlichen Nutzungen befinden sich südwestlich der geplanten Verbindungsstraße (Erschließung Nord) zwischen der Westrandstraße und dem geplanten Gewerbegebiet "Nördlich des Bahndamms" in dem als Mischgebiet festgesetzten Gebiet „Alte Ziegelei“.

Über den Prüfungsumfang der 16. BImSchV hinaus wird zur Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Straße die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen. Danach sollen die Geräuscheinwirkungen durch Verkehrslärm die im Beiblatt 1 zur DIN 18005 aufgeführten Orientierungswerte von

- 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht in allgemeinen Wohngebieten und
- 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht in Mischgebieten

nicht überschreiten. Die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 ist ein Ziel der städtebaulichen Lärmvorsorge, das im Rahmen der gemeindlichen Abwägung im Bauleitplanverfahren zu beachten ist.

Alle schalltechnischen Simulationen wurden mit Hilfe eines Computerprogramms („SoundPlan“ in der Version 5.0) durchgeführt. Die Berechnung des Verkehrslärms von öffentlichen Straßen wird gemäß RLS-90 durchgeführt. Die Beurteilungspegel werden für repräsentative Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten Straße berechnet.

## **7.2.2 Geräuscheinwirkungen durch die geplante Straße**

### **7.2.2.1 Erschließungsstraße durch Bebauungsplan „Im Glockenstein“ (Ausgangsdaten)**

Der Erläuterungsbericht „Verkehrsmengen Gewerbegebiet >Nördlich des Bahndamms< Gemeinde Haßloch“ (1999) zur Verkehrsmengenprognose bei Verwirklichung des Gewerbegebiets geht davon aus, dass 60 % des Zu- und Abgangsverkehrs des Gewerbegebiets über den südlichen Knoten abgewickelt wird, 40 % der Fahrten werden über den nördlichen Knoten und die geplante Verbindungsstraße abgewickelt. Variante 1 (ohne Sondernutzung) gemäß des o.g. Erläuterungsberichts, die im Folgenden zu Grunde gelegt wird, geht von einem DTV von 2000 Kfz/d für die Verbindungsstraße aus.

Der DTV von 2000 Kfz/d und der Lkw-Anteil von 25% wurde auf der Grundlage der vorgesehenen Nutzungen, den für diese Nutzungen angenommenen Geschossflächen und Erfahrungswerten für Fahrten durch Beschäftigte, Besucher und Güterverkehr bezogen auf die Geschossfläche (vgl. Erläuterungsbericht „Verkehrsmengen“, S. 3, 4) berechnet.

Die Geschwindigkeit für Pkw und Lkw wird auf 50 km/h für die Erschließungsstraße angesetzt. In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Ausgangsdaten zusammengefasst:

Abbildung 3: Ausgangsdaten Verbindungsstraße (Erschließung Nord) nach Realisierung des Gewerbegebietes

Straße	DTV	M <sub>T</sub>	M <sub>N</sub>	p <sub>T</sub>	p <sub>N</sub>	V <sub>Pkw</sub>	V <sub>Lkw</sub>
	Kfz/24h	Kfz/h	Kfz/h	%	%	km/h	km/h
Erschließung Nord (40%)	800	45	10	25	25	50	50

Quelle: Anlage 2

Zuschläge für andere Straßenbeläge als nicht geriffelten Gussasphalt oder Asphaltbeton werden nicht gegeben. Steigungen größer 5 % treten nicht auf, daher sind auch keine Zuschläge für Steigungen / Gefälle gegeben. Aus diesen Ausgangsdaten ergeben sich folgende Emissionspegel für die Erschließungsstraße Nord, aufgeschlüsselt nach Tag / Nacht:

Abbildung 4: Emissionspegel L<sub>m,E</sub> der Verbindungsstraße

Straße	Tag	Nacht
	in dB(A)	in dB(A)
Verbindungsstraße	55,4	48,8

Quelle: Anlage 2

### 7.2.2.2 Straßen außerhalb des Bebauungsplans (Ausgangsdaten)

Bei einer Gesamtbetrachtung des Straßenverkehrslärms sind neben der Erschließungsstraße Nord die Westrandstraße im Westen sowie die L529/530 im Osten als relevante Quellen zu berücksichtigen. Für die Westrandstraße werden die Emissionspegel für den Prognosefall aus der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren „Westrandstraße, Teil 1-4“ der FIRU mbH übernommen.

Für die L529/530 wird als Prognosewert 2015 ein DTV von 13.100 Kfz/24h angenommen. Dieser Wert lässt sich aus dem Abschlussbericht zur „Analyse der Verkehrsmobilität in der Gemeinde Haßloch“<sup>3</sup> unter Berücksichtigung des durch das geplante Gewerbegebiet „Nördlich des Bahndamms“ zu erwartenden Verkehrsaufkommens ableiten. Der Lkw-Anteil wird auf 19,3 % am Tag und 10,1 % in der Nacht angesetzt. Die zulässige Geschwindigkeit beträgt auf dem betrachteten Streckenabschnitt der L529/530 70 km/h für Pkw und Lkw. Die folgende Tabelle fasst die Ausgangsdaten für den Verkehrslärm außerhalb des Bebauungsplangebietes zusammen:

<sup>3</sup> vgl. dazu ausführlich die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Nördlich des Bahndamms“ der FIRU mbH

Abbildung 5: Ausgangsdaten Straßenverkehrslärm außerhalb des Bebauungsplangebietes – Prognose mit Verwirklichung des Gewerbegebietes

Straße	DTV	M <sub>T</sub>	M <sub>N</sub>	p <sub>T</sub>	p <sub>N</sub>	V <sub>Pkw</sub>	V <sub>Lkw</sub>
	Kfz/24h	Kfz/h	Kfz/h	%	%	km/h	km/h
L529/530	13100	786	111,4	19,3	10,1	70	70

Quelle: Anlage 2

Zuschläge für Steigungen oder andere Bodenbeläge als nicht geriffelter Gussasphalt oder Asphaltbeton werden nicht gegeben. Es werden folgende Emissionspegel berechnet:

Abbildung 6: Emissionspegel  $L_{m,E}$  der Straßen außerhalb des Bebauungsplans

Straße	Tag	Nacht
	in dB(A)	in dB(A)
Westrandstraße*)	60,0/59,6	49,8/49,4
L529/530	68,8	58,4

\*) Abschnitte nördlich / südlich der Einmündung Meckenheimer Straße

Quelle: Anlage 2

## 7.2.3 Beurteilungspegel

### 7.2.3.1 Neubau der Erschließungsstraße gemäß 16. BImSchV

Für eine Beurteilung des Neubaus der geplanten Straße gemäß 16. BImSchV sind die in den nächstgelegenen Immissionsorten durch die geplante Straße zu erwartenden Geräuscheinwirkungen mit den Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV zu vergleichen. Die Lage und die Bezeichnung der Immissionsorte ist dem Lageplan zu entnehmen.

Folgende Tabelle fasst die Beurteilungspegel zusammen, die in den nächstgelegenen Immissionsorten durch den nach Verwirklichung des Gewerbegebietes auf der festgesetzten Verbindungsstraße zu erwartenden Kfz-Verkehr verursacht werden.

Abbildung 7: Beurteilungspegel Verbindungsstraße nach 16. BImSchV

Immissionsort	Ge- schoss	GW 16. BImSchV Tag/Nacht	Beurteilungspegel in dB(A)	
			Tag	Nacht
IO 1	OG	64/54	45,2	39,3
IO 2	OG	64/54	32,2	25,7
IO_6390/14-n1	EG	64/54	48,3	41,8
IO_6390/14-n2	EG	64/54	48,8	42,2
IO_6390/14-n3	EG	64/54	51,8	45,3
IO_6390/14-o1	EG	64/54	51,0	44,4
IO_6390/34	OG	64/54	47,3	40,7

Quelle: Anlage 2

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) im Tagzeitraum und 54 dB(A) im Nachtzeitraum werden sowohl am Tag als auch in der Nacht in allen Immissionsorten um mehr als 8 dB(A) deutlich unterschritten.

### 7.2.3.2 Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm gesamt

Für die Beurteilung der gesamten Straßenverkehrslärmeinwirkungen in der Umgebung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden die Beurteilungspegel durch die geplante Straße mit den Einwirkungen durch die Westrandstraße und der L 529/530 zu Gesamtbeurteilungspegeln verrechnet. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Abbildung 8: Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm gesamt - Prognose

Immissionsort		OW DIN 18005 in dB(A) Tag/Nacht	Beurteilungspegel in dB(A)			
			gesamt		IA Verbindungss.	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1	2. OG	60/50	58,3	48,3	45,2	39,3
IO 2	2. OG	60/50	57,5	47,3	32,2	25,7
IO_6390/14-n1	EG	60/50	56,4	46,9	48,3	41,8
IO_6390/14-n2	EG	60/50	56,3	46,9	48,8	42,2
IO_6390/14-n3	EG	60/50	58,6	49,3	51,8	45,3
IO_6390/14-o1	EG	60/50	58,0	48,6	51,0	44,4
IO_6390/34	2. OG	60/50	56,9	47,2	47,3	40,7

Quelle: Anlage 2

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärmeinwirkungen in Mischgebieten von 60 dB(A) am Tag bzw. 50 dB(A) in der Nacht werden eingehalten. Der Immissionsanteil der geplanten Verbindungsstraße ist in keinem untersuchten Immissionsort pegelbestimmend.



## **7.2.4 Beurteilung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Glockenstein, I. Änderung“ werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den notwendigen Neubau einer Erschließungsstraße für das Mischgebiet "Alte Ziegelei" geschaffen. Dies ist erforderlich, da aus Immissionsschutzgründen Änderungen im Bereich der Westrandstraße notwendig wurden. Nach 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung - ist beim Neubau einer Straße der Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche durch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV sicherzustellen. Bei der Beurteilung gemäß 16. BImSchV sind neben den Geräuscheinwirkungen durch die neu zu bauende Straße keine weiteren Mitemittenten zu berücksichtigen. Die Beurteilung der geplanten Verbindungsstraße gemäß 16. BImSchV ergibt deutliche Unterschreitungen der Immissionsgrenzwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht.

Ergänzend wurden Berechnungen zu den Gesamtverkehrslärmeinwirkungen durchgeführt. Die hierbei berechneten Beurteilungspegel liegen in allen Immissionsorten unter den Orientierungswerten des Beiblatts 1 der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Die Immissionsanteile der geplanten Straße liegen jeweils deutlich unter den für die Immissionsorte berechneten Gesamtbeurteilungspegel.

Der auf der geplanten Erschließungsstraße zwischen der Westrandstraße und dem Gewerbegebiet „Nördlich des Bahndamms“ prognostizierte Kfz-Verkehr wird keine schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm im Sinne der 16. BImSchV verursachen. Aufgrund der ausreichend großen Abstände der Straßentrasse zu den nächstgelegenen Wohngebäuden bzw. bebaubaren Grundstücken im Mischgebiet „Alte Ziegelei“ werden auch die Orientierungswerte der städtebaulichen Lärmvorsorge nicht überschritten.

## **7.3 Belange von Naturschutz und Landespflege**

Bei der Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der Abwägung, einschließlich der Bewältigung von Eingriffen, ist von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen.

Zunächst ist das Plankonzept in dem Sinne auszugestalten, dass das Erhaltungs- und Sicherungsinteresse von Natur- und Landschaft mit dem ihm im konkreten Fall zukommenden Gewicht berücksichtigt wird. Ziel ist eine möglichst naturschonende Festlegung der Standorte der Bodennutzung. Anschließend ist über die möglichen und sinnvollen Vermeidungsmaßnahmen zu befinden, was im Ergebnis zu möglichst naturschonenden Festsetzungen auf den Eingriffsgrundstücken führen soll. Dann erfolgt die Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen und anschließend die Entscheidung über Ausgleichsfestsetzungen und/oder sonstige auf einen Ausgleich abzielende Maßnahmen (z.B. Maßnahmen, welche die Gemeinde auf eigenen Flächen durchführt etc.).

Bezüglich der Eingriffe, die durch die Verwirklichung des Bebauungsplans "Im Glockenstein, I. Änderung" erfolgen, ist zunächst festzustellen, dass sie unvermeidbar sind. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit einer gesicherten Erschließung der angrenzenden Nutzungen sowie der verkehrlichen Entlastung der Ortsmitte durch eine Umgehungsstraße im Ortsrandbe-



reich. Zur Minimierung der Eingriffe werden vorhandene gewerbliche Bauflächen für die Festsetzung der Straßenverkehrsflächen herangezogen.

Durch die aufgrund des Bebauungsplans ermöglichte bauliche Nutzung kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese werden im landespflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan im Einzelnen beschrieben und bewertet. Der Eingriff wird quantifiziert. Außerdem wurden Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Im Rahmen der landespflegerischen Untersuchung werden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, die als zeichnerische und textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden (vgl. dazu Kap. 5.1.2).

### **7.3.1 Erfordernis zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Bedeutung der Vornutzung der Flächen für die Abwägung**

Grundkonzeption der landespflegerischen Untersuchung ist es, die Eingriffe, sofern sie als unvermeidbar qualifiziert werden, zu minimieren und trotz dieser Maßnahmen zu erwartende Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auszugleichen.

Bezüglich der Beurteilung des trotz der Festsetzungen im Bebauungsplan verbleibenden Eingriffs durch die Nutzung als Straßenverkehrsfläche wird als Vornutzung, gem. bestehendem Bebauungsplan, "Gewerbliche Baufläche" festgelegt.

Die notwendigen Beschreibungen und Bewertungen basieren auf der Grundlage des Voreingriffszustandes "Status Quo" von Natur und Landschaft. Hier besteht die Situation, dass die einbezogenen Flächen aufgrund der Vornutzung in Bezug auf Natur und Landschaft Beeinträchtigungen ausgesetzt waren. Darüber hinaus wären auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans bereits Eingriffe zulässig gewesen.

### **7.3.2 Eignung und Vorbelastungen des Gebietes / Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege**

Bei den landespflegerischen Zielvorstellungen für das Bebauungsplangebiet werden die ökologisch-funktionalen Zusammenhänge innerhalb des Geltungsbereichs und in dessen Umfeld betrachtet.

Grundlage für die Entwicklung landespflegerischer Zielvorstellungen ist die Bewertung des augenblicklichen Zustandes von Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung von Eignung (Leistungsfähigkeit), Empfindlichkeit und Vorbelastung von Natur und Landschaft der Faktoren Boden, Klima / Luftqualität, Wasser, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild / Erholung. Zusätzlich sind die Zielvorgaben des Landespflegegesetzes zu beachten.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Im Glockenstein, I. Änderung" und sein Umfeld sind durch den landespflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan bislang fol-

gende landespflegerische Zielvorstellungen formuliert worden. Sie sind Gegenstand der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB:

### **7.3.2.1 Klima / Luftqualität**

**Zielvorgaben** nach §2 Nr.7 und Nr.8 LPfIG sind:

*"Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten."*

*"Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern."*

Örtlich hat die Fläche als klimatische Ausgleichsfläche keine Funktion und weist keine **Eignung** dafür auf. Sie ist vielmehr eine Belastungsquelle (siehe Unterabschnitt „Vorbelastungen“).

**Empfindlichkeiten** gegenüber einer Nutzung als Straßenverkehrsfläche bestehen im Hinblick auf

- eine Erhöhung der Luftbelastung mit gasförmigen Emissionen aus dem verstärkten Fahrzeugverkehr,
- zusätzliche bzw. zeitlich und qualitativ andere Lärm- und Abgasemission durch den Straßenverkehr,
- Risiken von Ausgasungen oder sonstiger über die Luft übertragener Schadstoffe aus der ehemaligen Deponie bei Bau der Straße.

**Vorbelastungen** bestehen durch die

- Geräusch- und Staubbelastungen durch die benachbarte Recyclinganlage und Fahrbetrieb der zugehörigen LKWs,
- Festgestellte Ausgasungen von Methan etc. aus dem Untergrund.

Für das Landschaftspotenzial Klima/Luftqualität werden zum Abbau der Vorbelastungen und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des §17 Abs. 2 LPfIG folgende örtliche **landespflegerische Zielvorstellungen** formuliert:

- Eine Minimierung der Staubemission beim Betrieb und im Zufahrtsbereich der Recyclinganlage sollte angestrebt werden.
- Die Gefährdungssituation durch Ausgasungen aus der ehemaligen Deponie sollte erforscht werden.
- Weitere lokal- und bioklimatische Belastungen sind zu vermeiden.

### **7.3.2.2 Boden**

Die Zielvorgaben des Bodenschutzes sind in §2 Nr.3 und 4 LPfIG formuliert:



*"Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen (...). Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden."*

Boden ist kein vermehrbares Gut und steht nur begrenzt zur Verfügung. Er hat darüber hinaus vielfältige Funktionen im Naturhaushalt. Aus diesem Grund sind natürlich gelagerte Böden grundsätzlich schutzbedürftig.

Bezüglich der **Eignung** ist festzustellen, dass auf den Flächen des Geltungsbereichs ein größeres Lager von Erdaushubmassen besteht. Diese überdecken möglicherweise ursprünglich noch vorhandene Böden. Auch ein aufgeschütteter Lärmschutzwall hat zu Überdeckungen geführt. Natürliche gewachsene Böden sind im Geltungsbereich praktisch nicht mehr zu finden. Entsprechend ist eine Empfindlichkeit gegenüber dem Faktor Bodenverlust nicht gegeben.

Die Versickerungs- und Rückhaltefunktion ist aufgrund des geringen Versiegelungsgrades in weiten Bereichen gegeben. Allerdings ist eine Versickerung durch die im Untergrund befindliche Kreisbauschuttdeponie nur bedingt erwünscht.

**Empfindlichkeiten** gegenüber einer Nutzung als Verkehrsfläche bestehen im Hinblick auf eine erhöhte Versiegelung und damit einem erhöhten oberflächigen Anfall von Niederschlagswasser.

Durch die ehemaligen und bestehenden Nutzungen ergeben sich extreme **Vorbelastungen** für den Bodenhaushalt:

- Verlust des ursprünglichen Bodenaufbaues durch Nutzungen als Tongrube, Deponie, Lager- und Bauflächen,
- Überdeckung großer Areale mit Aushubmaterial,
- Vorhandensein von Kontaminationen.

Für das Landschaftspotential Boden werden zum Abbau der beschriebenen umfangreichen Vorbelastungen und zur Neuentwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des §17 Abs. 2 LPflG folgende örtliche **landespflegerische Zielvorstellungen** formuliert:

- Rücknahme des Bodenzwischenlagers auf die aktuell umgeschlagenen Mengen und Vermeidung einer Dauerlagerung sowie
- Sanierung von Altlasten.

### 7.3.2.3 Wasserhaushalt

Die Zielvorgaben des Gewässerschutzes sind in §2 Nr.3 und Nr.6 LPflG formuliert:

*"Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen...". "...Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen..."*

Zum Schutz des Wasserpotenzials ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Wasserkreisläufe zu gewährleisten. Grund- und Oberflächengewässersysteme sind zu sichern bzw. wiederherzustellen.

Im Plangebiet sind im Geltungsbereich keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Die Versickerungsfunktion ist teilweise gegeben (s. Kap. 1.2.4) allerdings ist aufgrund der erfolgten Nutzungen und Eingriffe in Böden und Untergrund keine natürliche Situation mehr vorhanden (**Eignung**).

Eine Boden- und Grundwasserkontamination aufgrund der ehemaligen Deponienutzung besteht für Teilbereiche (s. Anlage 4, Fachgutachten).

**Empfindlichkeiten** gegenüber einer Nutzung als Straßenverkehrsfläche bestehen im Hinblick auf

- eine erhöhte Versiegelung und damit auf einen erhöhten oberflächigen Anfall von Niederschlagswasser,
- ein erhöhtes Stoffeintragsrisiko in das oberflächennahe Grundwasser insbesondere in Bereichen, wo die ehemaligen Deckschichten nicht mehr vorhanden sind.

Durch die bestehende Nutzung ergeben sich extreme **Vorbelastungen** für den Oberflächen- und Grundwasserhaushalt durch

- starke Überprägung der ursprünglichen Versickerungs- und Pufferungsfunktion,
- Vorhandensein von Kontaminationen.

Für das Landschaftspotenzial Wasser werden zum Abbau der vorhandenen Vorbelastungen und zur Neuentwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des § 17 Abs. 2 LPflG folgende örtliche **landespflegerische Zielvorstellungen** formuliert:

- Falls erforderlich Sanierung von Altlasten, bevor die im Folgenden benannten Maßnahmen im Grundwasserhaushalt zu Schäden führen,
- Wiederherstellung natürlich funktionierender Deckschichten in unbebauten Bereichen,
- Reaktivierung der Grundwasserneubildung und
- Pufferung von Abflussspitzen.

#### **7.3.2.4 Arten und Biotope**

Das Arten- und Biotoppotenzial beschreibt die Eignung und Empfindlichkeit einer Landschaft, die Lebensmöglichkeiten der einheimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft und in ihren natürlichen Lebensgemeinschaften zu gewährleisten. Zielvorgaben nach §2 Nr.10 LPflG sind:

*"Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen."*

Leitvorstellung aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, welche die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen



Entwicklung repräsentieren und für Forschung und Wissenschaft bedeutende Objekte aufweisen.

Bezüglich der **Eignung** der Flächen ist festzuhalten, dass das Untersuchungsgebiet praktisch flächendeckend eine stark anthropogene Überprägung aufweist. Besondere wertgebende Standortfaktoren sind nicht vorhanden. Aus tierökologischer Sicht zu beachtende Räume sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bei den örtlichen Erhebungen wurden keine Tier- oder Pflanzenarten festgestellt, die eine besondere Schutzwürdigkeit nach Landespflegerecht oder Roter Liste besitzen. Entwicklungsvorschläge aus der Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS) bestehen nicht.

**Empfindlichkeiten** gegenüber einer Nutzung als Straßenverkehrsfläche bestehen im Hinblick auf den Verlust von Ruderalbiotopen.

Auch für Arten und Biotope sind starke **Vorbelastungen** durch die bisherigen und derzeitigen Nutzungen festzustellen. Dies sind vor allem:

- Fehlen natürlicher bzw. naturnaher edaphischer Standortbedingungen,
- Störung einer dauerhaften Vegetationsentwicklung durch ständige Umlagerungsaktivitäten und Deponiebetrieb.

Für das Landschaftspotenzial Arten und Biotope werden zum Abbau der beschriebenen umfangreichen Vorbelastungen und zur Erhaltung bzw. Wiederentwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des §17 Abs. 2 LPfIG folgende örtliche landespflegerische Zielvorstellungen formuliert:

- Wiederherstellung von Lebensraumfunktionen durch Renaturierung/Rekultivierung nicht benötigter Flächen und gezielter Vegetationsentwicklung und Förderung standortangepasster Tierarten.

### **7.3.2.5 Erholungsfunktion / Landschaftsbild**

Das Erholungspotenzial beschreibt die Eignung einer Landschaft für das Naturerlebnis und die landschaftsorientierte Erholung. Zielvorgaben nach §2 Nr.11 LPfIG sind:

*"Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten."*

Leitziel für das Landschaftsbild ist die Erhaltung/Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt an natur- und kulturbedingten Elementen, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualitäten gerecht wird. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit erfolgt im Hinblick auf naturbezogene und ruhige Erholungsformen (Spazieren, Wandern, Radfahren, Naturbeobachtung, Sonnen etc.). Dabei ist das Landschaftsbild die visuelle Voraussetzung für das Erleben der Landschaft. Es sind gewisse „Anforderungen“ von einem Landschaftsraum zu erfüllen, um als intakt und für eine naturbezogene Erholung geeignet zu sein. Zu nennen ist v.a. Naturnähe im Sinne eines Fehlens visuell störender Elemente, Einsehbarkeit/Transparenz und Eigenart einer Landschaft.



Die bis zu 10m aufragende Erddeponie, die gewerblichen Gebäude und das Hoflager prägen das Erscheinungsbild des Raumes. Natürliche oder naturnahe Strukturen fehlen fast vollständig. Entsprechend wird das Gebiet wenig als „Landschaft“ sondern vielmehr als stark überformte Gewerbe- und Umschlagfläche empfunden, der gelungene grüngestalterische Akzente fehlen. Hinzu kommen Lärm- und Staubbelastrungen durch den Betrieb und den LKW-Verkehr der Recyclinganlage. Für Erholungssuchende ist der Bereich nicht zugänglich. Eine Einsehbarkeit ist nur eingeschränkt gegeben (**Eignung, Vorbelastungen**).

**Empfindlichkeiten** gegenüber einer Nutzung als Straßenverkehrsfläche bestehen kaum, da das Plangebiet derzeit nicht begehbar ist und keinerlei ästhetische Werte besitzt.

Für den Aspekt Erholungsfunktion/Landschaftsbild werden zum Abbau der beschriebenen umfangreichen Vorbelastungen und zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des §17 Abs. 2 LPflG folgende örtliche landespflegerische Zielvorstellungen formuliert:

- Durch Entfernung bzw. durch eine deutliche Reduktion der oberirdischen Deponie sind Grundvoraussetzungen für eine Landschaftsbildentwicklung zu schaffen,
- frei werdende Flächen und vorhandene Anlagen sollten qualifiziert und landschaftsraumgerecht begrünt werden und
- das umgebende Wirtschafts- /Fußwegenetz sollte besser begehbar sein.

### **7.3.3 Betroffenheit von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete**

Die Prüfung der möglichen Betroffenheit von Gebieten und Arten, die unter die Regelungen der §§ 19a-19f des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. den EU-Richtlinien zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) und über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) fallen, hat ergeben, dass solche Gebiete und Arten durch den Bebauungsplan "Im Glockenstein, I. Änderung" weder direkt noch mittelbar betroffen sind. Auch nach dem Zustand von Natur und Landschaft in diesem Gebiet ist festzustellen, dass die Flächen nicht die Qualität eines natürlichen Lebensraumes oder eines Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder der relevanten EU-Richtlinie aufweisen. Darüber hinaus ist die Gemeinde Haßloch durch das Meldeverfahren der zweiten Kategorie von Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie nicht betroffen. Eine besondere Verträglichkeitsprüfung war daher nicht anzustellen.

### **7.3.4 Beschreibung der Eingriffe und der vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen**

Folgende Eingriffe in Natur und Landschaft sind bei Verwirklichung der Planung festzustellen:

- Neuversiegelung durch Anlage von Verkehrsflächen auf 1.386 m<sup>2</sup>,



- Veränderung des Reliefs durch Abtrag des Lärmschutzwalles sowie straßenbaulich bedingte Modellierungen,
- Reduzierung von Grundwasserneubildung ohne geeignete Maßnahmen und
- Verlust von Ruderalvegetation.

Die zukünftigen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Verkehrsfläche werden sich teilweise zusätzlich belastend auf die Landschaftspotenziale und das Landschaftsbild auswirken, z.B. durch

- Anfall von Bodenmassen durch Abtragung des vorhandenen Lärmschutzwalls,
- erneute Veränderung des Landschaftsbildes,
- Verdichtung des Bodens infolge des Baustellenverkehrs,
- evtl. Schadstoffanreicherung des Bodens aufgrund des Baustellenverkehrs,
- verstärkter Oberflächenabfluss durch Versiegelung,
- Luftverschmutzung (Gase, Festpartikel), Lärm und Erschütterungen durch Fahrzeuge.

Daneben treten in der Bauphase zusätzlich akustische und stoffliche Emissionen auf.

### **7.3.5 Vermeidung und Minimierung der Eingriffe**

Um die Abweichung von den landespflegerischen Zielvorstellungen zu minimieren und um die bei der Realisierung der Straße zu erwartenden Konflikte mit dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild auf ein umweltverträgliches Maß zu reduzieren bzw. auszugleichen, sind aus landespflegerischer Sicht entsprechende Anforderungen an die Bauleitplanung zu stellen:

- Minimale Dimensionierung der Straßenflächen,
- Ausweisung geeigneter und ausreichend dimensionierter Flächen für die Versickerung von Oberflächenwasser im Gebiet, sofern die parallel durchgeführte Altlastenuntersuchung eine Versickerung als nicht zulässig erklärt,
- Gefahrenabschätzung und Prüfung der Verträglichkeit des Straßenbauvorhabens mit der unterlagernden Deponie.

Grundsätzlich sind empfindliche und erhaltenswerte Strukturen soweit dies möglich ist zu schonen.

Den vorgenannten Maßgaben und Anforderungen zur Minimierung der Eingriffe wird durch die Berücksichtigung im Bebauungsplan bzw. durch weitergehende Regelungen und Untersuchungen entsprochen.



### 7.3.6 Gegenüberstellung der verbleibenden Eingriffe und der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Konflikt / Auswirkung			Landespflegerische Maßnahmen	
betroffenes Landschaftspotential Ifd. Nr.	Art des Konflikts/ Art der Auswirkung	betr. Fläche/ Länge/ Anzahl	Beschreibung der Maßnahme	Fläche/ Länge/ Anzahl
<b>B</b>	Laut Bebauungsplan mögliche Bodenversiegelung ▪ durch versiegelte Verkehrsflächen	1.354 m <sup>2</sup>	Entfernung des vorhandenen Lärmschutzwalles verbunden mit einer ordnungsgemäßen Entsorgung / Modellierung der Bodenmassen	ca. 2.150 m <sup>2</sup>
	Damit verbunden: Dauerhafter Totalverlust der Bodenfunktionen  Erhöhung des Oberflächenabflusses aufgrund der Versiegelung für Straßenverkehrsflächen	ca. 2.000 m <sup>2</sup>	Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in entsprechend ausgestalteten Sickerflächen/ -mulden  Extensive Begrünung und Pflege der Sickersmulden (2-malige Mahd/Jahr)	1.105 m <sup>2</sup>
	Laut Bebauungsplan möglicher Verlust von Ruderalvegetation  Veränderung des ursprünglichen Landschaftsbildes			

Quelle: Anlage 1



Auf der Bewertungsgrundlage des Voreingriffszustandes und unter Berücksichtigung der im Rahmen des bestehenden Bebauungsplans potenziell zulässigen Nutzungen und Eingriffe in Natur und Landschaft ist festzustellen, dass bei Verwirklichung der dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die zu erwartenden Eingriffe vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Im Glockenstein, I. Änderung" kompensiert werden können.

Damit die unter Kap. 7.3.6 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen greifen, werden vom Gutachter Festsetzungsvorschläge zur Aufnahme in den Bebauungsplan getroffen, denen die Gemeinde Hasloch folgt. Soweit eine unmittelbare Übernahme aus baurechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, werden die genannten Maßnahmen als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Vgl. Anlage 1 und Kap. 5.1.2 - 5.1.3



## 8 FLÄCHENBILANZ

Aus dem Bebauungsplan "Im Glockenstein, I. Änderung" werden folgende Flächengrößen ermittelt:

Abbildung 9: Flächenbilanz

Größe des Geltungsbereichs	ca. 0,3 ha
Verkehrsflächen	ca. 0,2 ha
Grünflächen (öffentlich)	ca. 0,1 ha

Aufgestellt (Planverfasser):

Festgestellt:

.....

Dipl.-Ing. A. Jacob  
(FIRU mbH)

.....

H.-U. Gebhardt  
(Bürgermeister)



## 9 ANHANG UND ANLAGENÜBERSICHT

Anhang 1: Darstellung räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Anlage 1: *Landespflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Im Glockenstein, I. Änderung", Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung (BUL) Pirmasens, Oktober 2001*

Anlage 2: *Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Im Glockenstein, I. Änderung", Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung (FIRU) mbH Kaiserslautern, Mai 2001*

Anlage 3: *Fachplanung Verkehrsanlagen, Mailänder Ingenieur Consult GmbH, November 2001*

Anlage 4: *Altlastenbewertung und Hydrogeologisches Gutachten - Untersuchung der Plangebiete "Im Glockenstein Nord" und "Ortsrandstraße West", Umwelt- und Geotechnik Rogmann GmbH (UGR) Homburg / Saar, Oktober 2000 und Juni 2001*

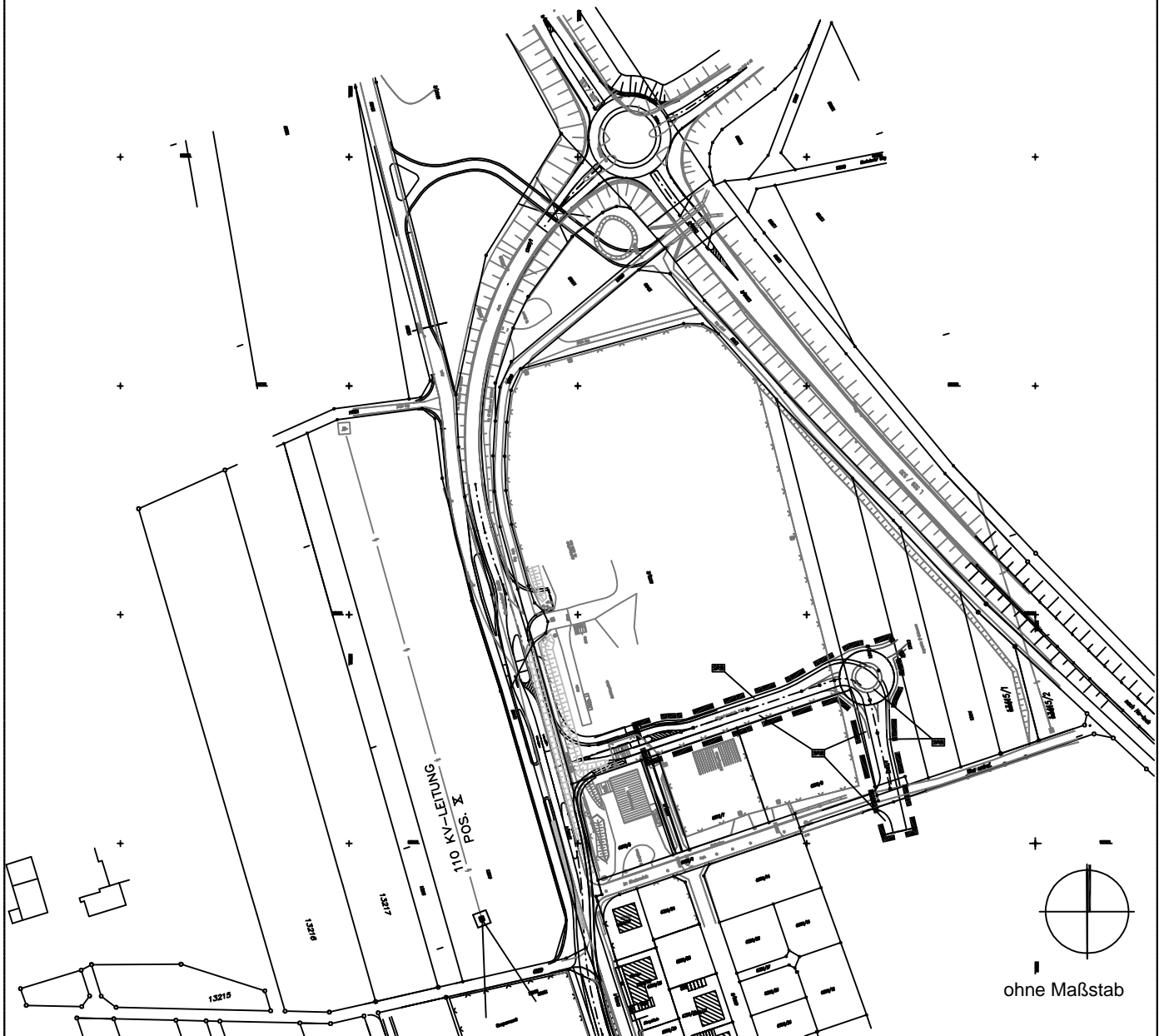
umseitig

**Anhang 1:**  
**Darstellung räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans**  
**(verkleinert)**



**Gemeinde Haßloch**

**Bebauungsplan "Im Glockenstein, I.Änderung"**



ohne Maßstab

0 10 50 100 200  
Meter



Karl Marx Straße 27B  
67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631 / 36245-0

Fax: 0631 / 36245-99

Mail: FIRU-KL1@FIRU-mbH.de

Reinhardtstraße 27C  
10117 Berlin

Tel.: 030 / 288 775-0

Fax: 030 / 288 775-29

Mail: FIRU-Berlin@FIRU-mbH.de

Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Ablage: R11-....\dateien\Projekte\...\PK99-38-Hassloch\_bpl\_010417\_VE01-Anlage1.dwg